



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Innovativ PLUS - Kreditinstitute -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Innovativ PLUS der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1) Allgemeines

Die IBB gewährt einen zweckgebundenen Refinanzierungskredit mit einer 70 % igen Haftungsfreistellung des Kreditinstituts. Die IBB refinanziert sich am Kapitalmarkt und gibt den vergünstigten Refinanzierungszins an das Kreditinstitut weiter. Die Haftungsfreistellung wird durch eine Unterstützung aus dem InvestEU Fonds der Europäischen Union ermöglicht. Das Kreditinstitut verpflichtet sich zur Einhaltung der Förderkriterien von Berlin Innovativ PLUS.

Das Kreditinstitut kann der IBB eine Kopie oder Fernkopie (Telefax/ Computerfax) der Antragsunterlagen zuleiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

2) Zinsgestaltung Endkreditnehmerdarlehen

Das Kreditinstitut wendet bei der Zinsgestaltung der Darlehen das Risikogerechte Zinssystem der KfW an. Die Weitergabe des Vorteils aus der InnovFin-Garantie an den Endkreditnehmer erfolgt innerhalb des risikogerechten Zinssystems. Zur Ermittlung der Preisklasse und der maxima-

len Bankenmarge ermitteln das Kreditinstitut und die IBB die Bonität des Endkreditnehmers und bewerten die Werthaltigkeit der Sicherheiten für das Endkreditnehmerdarlehen. Dazu wenden die Kreditinstitute ihre bankeigenen Verfahren und Bewertungskriterien an. Auf dieser Basis werden die Endkreditnehmerdarlehen den von der KfW definierten Bonitäts- und Besicherungsklassen zugeordnet. Durch die Kombination der einzelfallspezifischen Bonitäts- und Besicherungsklasse ermittelt die IBB die Preisklasse für das Endkreditnehmerdarlehen. Diese stellt eine verbindliche Obergrenze dar, die durch die kundenindividuelle Angebotsmarge der Kreditinstitute in den einzelnen Preisklassen nicht überschritten werden darf. Der Zinssatz des Endkreditnehmers setzt sich somit zusammen aus dem Banken-Einstandszinssatz der IBB am Tag der Zusage, zuzüglich der Angebotsmarge. Das Kreditinstitut haftet der IBB gegenüber für die Einhaltung der o. g. Bedingungen sowie die ordnungsgemäße Anwendung der bankeigenen Verfahren zur Bonitätsermittlung und Sicherheitenbewertung. Die IBB kann dies im Rahmen von Kreditinstitutsprüfungen überprüfen.

3) Verwendung der Mittel

1. Die Kreditmittel dürfen nur in Übereinstimmung mit den Förderkriterien gemäß dem Merkblatt Berlin Innovativ PLUS und zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die IBB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.



2. Das Kreditinstitut hat den Einsatz der Kreditvaluta zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Ziffer 12 sind Aufzeichnungen über die Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien, die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren.
3. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass der Endkreditnehmer die erhaltenen Beträge auf einem Bankkonto bei einem Kreditinstitut im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates hält und verwaltet.

4) Abruf der Mittel

1. Liegen die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vor, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die IBB zurückzuzahlen.
2. Die IBB ist an ihre Refinanzierungszusage im Rahmen der Abruffrist gebunden. Sollte das Kreditinstitut feststellen, dass bis zum Endtermin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, ist von dem Kreditinstitut rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist zu beantragen.
3. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die IBB die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.
4. Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der IBB schriftlich – unter Verwendung des IBB-Formulars – einzureichen sind. Die IBB ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen; von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die

durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer, entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden.

5) Kürzungsvorbehalt

1. Die IBB ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Kreditinstitut unverzüglich an die IBB zurückzuzahlen.
2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

6) Zinstermine

Die Verzinsung des Refinanzierungskredites beginnt jeweils an dem auf die Auszahlung durch die IBB (Wertstellung bei der IBB) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der IBB. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.



7) Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sowohl der IBB als auch des Kreditinstituts sind mit der Zinsmarge abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel.

Folgende Kosten dürfen dem Endkreditnehmer gesondert berechnet werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die das Kreditinstitut auf Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit können auf Verlangen der IBB dem Endkreditnehmer in Rechnung gestellt werden.

8) Rückzahlung

1. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen dem Kreditinstitut und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
2. Kredite können gegen Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an das Kreditinstitut zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsgründe bleiben hiervon unberührt. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die IBB abzuführen.
3. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach

dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die IBB einer anderen Anrechnung zustimmt.

9) Zahlungen an die IBB

Die IBB wird die Leistungen an den Fälligkeitsterminen, unabhängig von den Zahlungen des Endkreditnehmers, per Lastschrift einziehen. Das Kreditinstitut erteilt der IBB eine generelle, programmbezogene Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats.

Andere Zahlungen an die IBB sind auf folgendes Konto der IBB (IBAN: DE77 1011 0400 0010 1104 00, BIC: IBBB DE BB) zu leisten. Forderungen gegen die IBB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10) Primärhaftung und Besicherung

1. Für den Berlin Innovativ PLUS Kredit der IBB ermäßigt sich die Primärhaftung des Kreditinstituts auf 30 % des Kreditbetrages.
2. Das Kreditinstitut wird den von der IBB refinanzierten Kredit banküblich besichern. Die Hereinnahme von Sondericherheiten für den Haftungsteil des Kreditinstituts ist nicht gestattet.
3. Die Forderung der IBB gegen das von ihr refinanzierte Kreditinstitut, nebst allen Nebenforderungen, ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen, nebst allen Nebenrechten, zu besichern.
4. Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
5. Das Kreditinstitut darf die an die IBB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Das Kredit-



institut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen bemühen.

6. Alle Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die IBB übergegangen sind, sind vom Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die IBB zu verwalten.
7. Das Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis zur IBB alle Auslagen und Kosten, die der IBB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das Kreditinstitut kann Abrechnungen verlangen.
8. Die Abtretung der Kreditforderungen ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der IBB aus der Refinanzierungszusage.

11) Haftungsfreistellung

1. Die IBB stellt das Kreditinstitut in Höhe von 70 % von seiner Haftung aus dem Refinanzierungsverhältnis frei. Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Kreditlaufzeit festgelegt.
2. Die Haftungsfreistellung erstreckt sich nur auf den ausstehenden Nominalbetrag des Kredits sowie zuzüglich 10% dieses Nominalbetrags zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte: Endkreditnehmerausfall (spätestens wenn der Endkreditnehmer an 90 fortlaufenden Tagen mit Zahlungen gemäß der hausbankinternen Kredit- und Inkasorichtlinien in Verzug ist), frühzeitige Fälligkeitstellung oder die Restrukturierung des Endkreditnehmers. Darüber hinaus werden Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung sowie die notwendigen Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten von der IBB in Höhe der Haftungsfreistellungsquote anteilig erstattet.

3. Eine Haftungsfreistellung erfolgt nur, sofern eine Mitteilung der Kreditinstitute über den jeweiligen Zahlungsverzug binnen 14 Tagen seit Fälligkeit erfolgt ist.
4. Es dürfen keine bestehenden Risiken des Kreditinstituts auf die IBB verlagert werden. Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch den Förderkredit in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden. Dementsprechend führen Reduzierungen von zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang IBB) bestehenden Betriebsmittelkreditlinien beim Kreditinstitut zu einer entsprechenden Kürzung der Haftungsfreistellung, es sei denn, die IBB hat der Reduzierung zuvor zugestimmt.
5. Berlin Innovativ wird nach dem Risikogerechten Zinssystem der KfW bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen erhöhen sich durch die Haftungsfreistellung nicht. Da sich bei einer Haftungsfreistellung das Kreditinstitut und die IBB das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der Preisklasse.
6. Die IBB wird für ihren Risikoanteil (= haftungsfreigestellter Teil) die im Risikogerechten Zinssystem der KfW einkalkulierten Risikomargen beanspruchen. Die Risikomargen für die IBB kommen als Festmarge pro Preisklasse zur Anwendung, unabhängig davon, ob das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Höchstmarge in der jeweiligen Preisklasse ausschöpft oder nicht. Die Höhe der Risikomargen für die IBB sind der zum Zeitpunkt der Haftungsfreistellungszusage geltenden aktuellen Übersicht im Internet unter www.ibb.de und bezogen auf den einzelnen Refinanzierungskredit



auch der zu Grunde liegenden Haftungsfreistellungs- bzw. Refinanzierungszusage der IBB zu entnehmen.

7. Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt: Das Kreditinstitut unterrichtet die IBB frühzeitig über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die IBB erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Kreditinstitut den offenen Saldo ab, woraufhin das Kreditinstitut seinen 30 %igen Eigenrisikoanteil (im Rahmen der Corona-Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von 10 %) an den Refinanzierungsmitteln an die IBB überweist. Das Kreditinstitut übermittelt im Anschluss der IBB einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der IBB eine Kopie des Sicherheiten spiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte des Kreditinstituts. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch das Kreditinstitut für sich selbst und in seiner Treuhandfunktion auch für die IBB. Dabei hat sich das Kreditinstitut um eine Rückführung des Kreditbetrags zu bemühen und in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien und Verfahren alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Ausfall so gering wie möglich zu gestalten. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen der Zustimmung der IBB. Nimmt das Darlehen an einem Insolvenzverfahren teil, so hat das Kreditinstitut vor der Abstimmung über den Insolvenzplan die Zustimmung der IBB einzuholen. Die Darlehensforderung kann ohne Zustimmung der IBB nicht weiter abgetreten werden.
8. Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen

Verwertung der Sicherheiten abzüglich etwaiger Kosten für Beitreibungsmaßnahmen, – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Kreditinstitut und IBB aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die IBB entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der IBB im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

12) Prüfungsrechte, Auskunftserteilung, Aufbewahrungspflichten und Veröffentlichungen

1. Das Kreditinstitut erkennt an, dass die IBB, der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter des EIB, der Europäische Rechnungshof („ERH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, die Kommission, die Vertreter der Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Rahmen des InvestEU-Garantieinstruments “ zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich dieser Vereinbarung und



deren Durchführung anzufordern. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Fernüberwachungen sowie Kontrollbesuche und –inspektionen ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und –aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und –Inspektionen bei den Kreditinstituten umfassen können, sind die Kreditinstitute verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewährleisten.

2. Das Kreditinstitut wird auf Anforderung der IBB und der relevanten Parteien Auskünfte erteilen und Dokumente zur Verfügung stellen.
3. Das Kreditinstitut hat alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens noch fünf Jahre nach vollständiger Erledigung des Kreditverhältnisses aufzubewahren.
4. Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, dass der EIF auf seiner Internetseite oder in Presseerklärungen Informationen veröffentlicht, die auch Name und Anschrift des Kreditinstituts umfassen können.
5. Das Kreditinstitut erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage für die Erstellung möglicher Fallstudien erfolgreicher Unternehmensentwicklungen passende Endkreditnehmer zu kontaktieren oder über die Kontaktaufnahme durch Dritte zu informieren, damit deren Fallstudien für die Erstellung audiovisueller oder gedruckter Veröffentlichungen zur Förderung des InvestEU-Fonds verwendet werden können.

13) Informationspflichten

1. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers im Rahmen der bei ihren eigenen Darlehen üblichen Verfahren, mindestens mit banküblicher

Sorgfalt zu überwachen. Auf Verlangen der IBB ist das Kreditinstitut verpflichtet, die Jahresabschlüsse sowie etwaige weitere Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Endkreditnehmers nebst den erforderlichen Erläuterungen mit einer Stellungnahme der Hausbank unverzüglich an die IBB weiterzuleiten. Das Kreditinstitut wird darüber hinaus die IBB unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichten, insbesondere bei Eintritt folgender Ausfallereignisse:

- (Raten-)Zahlungsverzug \geq 14 Tagen
 - Zahlungsverzug $>$ 90 Tage
 - Stundungsvereinbarungen $>$ 12 Monate
 - Unwahrscheinliche Rückzahlung
 - Wertberichtigung
 - bonitätsbedingte Restrukturierung / Umschuldung
 - beabsichtigte Kündigung / Fälligkeitstellung
 - Abschreibung
 - beabsichtigter Insolvenzantrag (Insolvenzplan ist seitens der IBB zustimmungspflichtig)
2. Auch bei anderen Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten bzw. Kontoverhalten, die auf eine risikoerhöhende Geschäftslage schließen lassen, unterrichtet das Kreditinstitut die IBB unverzüglich. Geplante und gebildete Risikovorsorgen sind der IBB jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.
 3. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die IBB in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang unverzüglich zu informieren, sobald es Kenntnis von einer echten Behauptung, Beschwerde oder Information in Bezug auf „Illegale Aktivitäten“ (siehe Anhang I) im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmerdarlehen erhält, und sich mit der IBB nach Treu und Glauben über geeignete Maßnahmen in Bezug auf



eine solche echte Behauptung, Beschwerde oder Information beraten.

14) Weitere allgemeine Verpflichtungen

1. Das Kreditinstitut muss in jeder wesentlichen Hinsicht alle Gesetze und Vorschriften einhalten, denen es unterliegt und in jeder Hinsicht alle Gesetze einhalten, denen es unterliegt und deren Verletzung eine „Illegale Aktivität“ darstellen würde.
2. Das Kreditinstitut verpflichtet sich, jederzeit die einschlägigen Standards und geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug einzuhalten.
3. Das Kreditinstitut verpflichtet sich, keine Geschäftsbeziehung einzugehen, die dazu führen würde, dass (i) der Refinanzierungskredit direkt oder indirekt einer sanktionierten Person zur Verfügung gestellt werden oder ihr zugutekommen oder (ii) die IBB und/oder das Kreditinstitut gegen „Restriktive Maßnahmen“ verstoßen (siehe Anhang II).
4. Das Kreditinstitut wird die IBB so schnell wie möglich über Einzelheiten zu Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Untersuchungen informieren, wenn ein Verstoß gegen die unter 3. genannten Ereignisse eingetreten ist.
5. Das Kreditinstitut befindet sich nach seinem besten Wissen nicht in einer „Ausschlussituation“ (siehe Anhang III).
6. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass das Endkreditnehmerdarlehen keine illegalen Aktivitäten oder künstliche Vereinbarungen zur Steuervermeidung finanziert.

15) Kündigung aus wichtigem Grunde

1. Das Kreditinstitut wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, seinen Kredit aus wichtigem

Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:

- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch das Kreditinstitut – welche das Kreditinstitut in jedem Fall auf Aufforderung der IBB vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat;
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse);
 - c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat;
 - d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt;
 - e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.
2. Das eingeschaltete Kreditinstitut wird die IBB unverzüglich unterrichten, wenn ihm das Vorliegen eines der unter Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der IBB wird das Kreditinstitut von dem



Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist das Kreditinstitut an einer Kündigung, die es für erforderlich hält, nicht gehindert.

3. Tritt die Fälligkeit des Kredites gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch der Refinanzierungskredit der IBB zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, auf Verlangen der IBB wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung zu verlangen, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung durch das Kreditinstitut der Endkreditnehmer nicht oder nicht mehr zur außerplanmäßigen Rückzahlung berechtigt war. Sofern der Endkreditnehmer Verbraucher ist und die Kreditkündigung auf seiner Zahlungsunfähigkeit beruht, wird die IBB über den Verzugsschaden hinaus keine Ansprüche geltend machen. Von dem Endkreditnehmer darf grundsätzlich keine höhere als die von der IBB festgelegte Entschädigung erhoben werden. Die Zahlung des Endkreditnehmers ist unverzüglich an die IBB weiterzuleiten.
4. Sollte ein eingeschaltetes Kreditinstitut den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwenden, kann die IBB den Kredit zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

16) Zinszuschlag

1. Das Kreditinstitut stellt durch vertragliche Vereinbarung mit dem Endkreditnehmer sicher, dass der vom Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz sich im Falle der Ziffer 15 Abs. 1a von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, im Falle der Ziffer 15 Abs. 1b vom Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins-

satz im Sinne von § 247 BGB erhöht. Der Zinszuschlag ist in voller Höhe an die IBB abzuführen.

2. Liegt ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 15 Abs. 4 vor, so hat das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut den Refinanzierungskredit von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn das Kreditinstitut die Mittel abrufen, ohne dass die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlender Einsatzmöglichkeit die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

17) Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.

18) Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

1. Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Berlin Innovativ PLUS« ist mit ihm zu vereinbaren.
2. Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen dem Kreditinstitut und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
3. Das Kreditinstitut verpflichtet sich, vom Endkreditnehmer eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen, die auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die IBB und den EIF umfasst.



4. Bei Krediten von mehr als 1,4 Mio. EUR ist der EIF dazu berechtigt, Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie Art und Zweck des Kredits auf seiner Internetseite oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen, falls der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht (zu Details siehe Antragsformular).
5. In dem mit dem Endkreditnehmer abzuschließenden Vertrag ist ein gesonderter Hinweis aufzunehmen, dass die Finanzierung aus dem InvestEU Fonds der Europäischen Union unterstützt wird.
6. Die relevanten Parteien sind in Absprache mit der IBB berechtigt, Prüfungen der Förderkredite direkt bei den Kreditinstituten und den Endkreditnehmern vorzunehmen. Das Kreditinstitut verpflichtet sich, mit den Endkreditnehmern ein entsprechendes Prüfrecht der genannten Institutionen vertraglich zu vereinbaren.

19) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.



Anhang I: Illegale Aktivitäten

„Illegale Aktivitäten“ bezeichnen Tätigkeiten, die nach geltendem Recht verboten sind oder sonstige Aktivitäten, die zu illegalen Zwecken in einem der folgenden Bereiche durchgeführt werden: (i) Betrug, Korruption, Nötigung, geheime Absprachen oder Behinderung, (ii) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten (einschließlich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung), jeweils gemäß der Definition in den AML-Richtlinien, und (iii) Betrug und sonstige illegale Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EIB, des EIF und der Europäischen Union gemäß der Definition in der PIF-Richtlinie

Anhang II: Sanktionierte Personen und Restriktive Maßnahmen

„Sanktionierte Person“ ist jede natürliche oder juristische Person, Einzelperson oder Personengruppe, die als Ziel von restriktiven Maßnahmen benannt wurde oder anderweitig von diesen betroffen ist.

„Restriktive Maßnahmen“ bedeutet:

- (a) Restriktive Maßnahmen der EU¹; und/oder
- (b) alle von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit beschlossenen Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und alle von den Vereinten Nationen ordnungsgemäß ernannten, bevollmächtigten oder ermächtigten Stellen oder Personen, die solche Maßnahmen erlassen, verwalten, durchführen und/oder durchsetzen; und/oder
- (c) Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die von Zeit zu Zeit von der Regierung der Vereinigten Staaten und ihren Ministerien, Abteilungen, Behörden oder Ämtern, einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, des US-Au-

ßenministeriums und/oder des US-Handelsministeriums, verhängt werden; und/oder

- (d) alle Wirtschafts- und Finanzsanktionen, die das Vereinigte Königreich von Zeit zu Zeit verhängt, sowie alle Ministerien oder Behörden des Vereinigten Königreichs, einschließlich u. a. des Office of Financial Sanctions Implementation of His Majesty's Treasury und des Department for International Trade.

Anhang III: Ausschlusssituation

„Ausschlusssituation“ bedeutet, dass das Kreditinstitut:

- (a) sich im Konkurs, im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem Konkursverwalter oder von einem Gericht verwaltet werden, in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit den Gläubigern geschlossen wurde, seine Geschäftstätigkeit eingestellt wurde oder eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht bestätigt wurde, wenn dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder sich in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus einem in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahren ergibt;
- (b) in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung war, weil es gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht verstoßen hat und diese Verpflichtungen nicht erfüllt

¹ Die Listen der von der EU sanktionierten Personen sind in der EU-Sanktionskarte enthalten, die unter www.sanctionsmap.eu abrufbar ist. Die konsolidierte Liste (die "EU Sanktionsliste") ist derzeit unter

<https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions> verfügbar. Beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Quelle des EU-Rechts ist und im Falle von Konflikten sein Inhalt Vorrang hat.



- hat, es sei denn, es wurde eine verbindliche Regelung für die Zahlung getroffen;
- (c) oder eine der Personen, die es vertreten, in den letzten fünf Jahren Entscheidungen treffen oder kontrollieren, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens verurteilt wurde, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, das seine Fähigkeit beeinträchtigen würde, die Rückgarantie, die Teiloperation bzw. die Endempfänger-Transaktion durchzuführen, und das auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
- (i) die fahrlässige Erteilung irreführender Auskünfte, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder die betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
 - (ii) Vereinbarungen mit anderen Personen zu treffen, die den Wettbewerb verfälschen;
 - (iii) der Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden "Vergabeverfahrens" gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässig zu beeinflussen;
 - (iv) der Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die ihm in dem betreffenden "Vergabeverfahren" gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässige Vorteile verschaffen könnten;
 - (d) in den letzten fünf (5) Jahren ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn oder Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen ergangen ist:
 - (i) Betrug;
 - (ii) Korruption;
 - (iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
 - (iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
 - (v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten;
 - (vi) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels;
 - (e) wenn es sich um einen Vermittler handelt, gegen ihn ein Ausschlussbeschluss ergangen ist, oder wenn es sich um eine Hausbank oder einen Endkreditnehmer handelt, der auf der veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer Geldstrafe belegten Wirtschaftsbeteiligten steht, die in jedem Fall in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlussysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist.